

ANGEBOTENE DIENSTE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN

PUNKT 1

ANGEBOTENE DIENSTE

Die angebotenen Dienste sind in der Dienstcharta angeführt. Zusätzlich dazu bietet das Seniorenwohnheim OJÖP FRËINADOMETZ Ö.B.P.B. dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin folgende Dienste an:

- Tagesgestaltung: Die täglichen Angebote scheinen in einem Wochenplan auf, der in verschiedenen Orten im Haus hängt und auf der institutionellen Internetseite unter: <http://www.ciasadepalsa.it/de/swh/506/document/wochenplan> veröffentlicht ist. Kurzfristige Änderungen sind möglich.
- Ärztliche Betreuung: Die Heimbewohner und Heimbewohnerinnen werden von den Heimärzten betreut. Die Visitenzeiten der Heimärzte werden an den Informationstafeln im Wohnbereich aufgeschlagen.

PUNKT 2

NICHT GEBOTENE LEISTUNGEN

Die unten stehenden Leistungen sind im Tarif nicht inbegriffen und können daher nicht in Anspruch genommen werden:

- Persönliche Begleitung und Transport der Heimbewohner/Heimbewohnerinnen zu externen Einrichtungen (aus sanitären oder anderweitigen Gründen, fachärztlichen Visiten, u.s.w.)
- Instandhaltung/Wartung der persönlichen Gegenstände (Handy, Hörgeräte, Radio, Rasierapparat, Computer, Kühlschrank, Möbel, Zahnprothesen, u.s.w.)
- Reinigung von Sonderwäsche (Kleidung aus Seide, reine Wolle, Lederwaren, Pelzmäntel, u.s.w.), die nicht in einer industriellen Wäscherei gereinigt werden kann
- Kosten der Medikamente oder sanitären Hilfsmittel, die nicht vom Sanitätsbetrieb zur Verfügung gestellt werden
- Transporte mit Rettungswagen, die vom Sanitätsbetrieb nicht übernommen werden.

PUNKT 3

KEINE HAFTUNG

3.1. Das Seniorenwohnheim übernimmt keine Haftung für nicht eingemerkte Kleidungs- und Wäschestücke, die beschädigt werden oder verloren gehen.

3.2. Bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen und sonstigem Eigentum des Heimbewohners/der Heimbewohnerin übernimmt das Seniorenwohnheim keinerlei zivile, strafrechtliche oder Versicherungshaftung.

PUNKT 4

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND INFORMATIONEN

4.1. Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin ist dazu angehalten, die Schäden an Einrichtungsgegenständen des Seniorenwohnheimes zu vergüten, sofern nicht Zufall oder höhere Gewalt nachgewiesen werden kann.

4.2. Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin kann das ihm/ihr zugeteilte Zimmer in Beachtung der eigenen Bedürfnisse/Wünsche und in Beachtung der Bedürfnisse des/der eventuellen Mitbewohners/Mitbewohnerin nutzen.

4.3. Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin kann nach Absprache mit der Wohnbereichsleitung und der Heimdirektion sein/ihr Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen ausstatten, muss aber selbst für deren Abholung bei Verlassen des Seniorenwohnheimes sorgen (die Abholung muss innerhalb von 5 Tagen ab Entlassung/Verlassen vorgenommen werden). Sollte die Abholung nicht erfolgen, geht das Seniorenwohnheim zur Beseitigung/Räumung vor und lastet die entsprechenden Ausgaben dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin oder den Angehörigen an.

4.4. Die Gesuche um Zimmerverlegung seitens des Heimbewohners/der Heimbewohnerin oder dessen/deren Angehörigen müssen schriftlich abgefasst und können nur in Beachtung der Verfügbarkeit der Zimmer berücksichtigt werden.

4.5. Betreuungs- und Pflegeleistungen durch Dritte müssen von der Heimdirektion ermächtigt werden, der vorher die Personalangaben und die technischen Kompetenzen des Leistungserbringers mitgeteilt werden müssen. Der Leistungserbringer muss zudem die volle Haftung für die autonom erbrachten Leistungen übernehmen; diese Leistungen dürfen keinesfalls im Widerspruch zur Betreuungsplanung des Seniorenwohnheimes

stehen. Die Heimdirektion behält sich das Recht vor, aus erwiesenen Sicherheitsgründen oder zur Verbesserung der Lebensqualität des Heimbewohners/der Heimbewohnerin, diese Ermächtigung zu widerrufen.

PUNKT 5

VERWENDUNG VON ELEKTRONISCHEN GERÄTEN

5.1. Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin verpflichtet sich, die Radio- und Fernsehgeräte (und andere Geräusch-erbringende Geräte) in Beachtung der Bedürfnisse der Zimmernachbarn und des Zimmermitbewohners/der Zimmermitbewohnerin zu verwenden. Die Heimdirektion hat im Interesse aller Gäste das Recht, den Heimbewohner/die Heimbewohnerin zur Verwendung von Kopfhörern o.ä. zu veranlassen.

5.2. Das Zimmer ist mit einem Telefongerät ausgestattet, mit dem Anrufe nach außen getätigt werden können. Die Ausgaben werden in Beachtung der effektiven Gesprächsdauer in der monatlichen Ausgabenaufstellung verbucht.

PUNKT 6

RAUCHVERBOT

Im gesamten Gebäude ist das Rauchen strengstens verboten.